

# RS Vwgh 2001/5/30 2001/12/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §10 Abs3;

BDG 1979 §10 Abs4;

## Rechtssatz

Für die Berechtigung der Kündigung eines provisorischen Dienstverhältnisses kommt es nicht darauf an, ob der Beamte im Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung (wieder) in der Lage ist, die ihm zugesetzten dienstlichen Aufgaben zu erfüllen, entscheidend ist vielmehr, ob während des provisorischen Dienstverhältnisses (körperliche oder geistige) Mängel aufgetreten sind, die den Betreffenden für das definitive Dienstverhältnis als nicht geeignet erscheinen lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001120067.X02

## Im RIS seit

02.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)